

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 136/1979

§/Artikel/Anlage

§ 111

Inkrafttretensdatum

01.07.1979

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

II. ABSCHNITT.
Disziplinargericht und Parteien.
Disziplinargericht

§ 111. Als Disziplinargericht ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht für alle in seinem Sprengel ernannten Richteramtsanwärter und Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. der Oberste Gerichtshof für alle übrigen Richter.